

**Kreis Coesfeld**

**Landschaftsplan Olfen-Seppenrade**

**1. Änderungsverfahren**

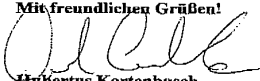
**Anlage A**

**fristgerecht eingereichte  
Anregungen und Bedenken der privat Betroffenen  
mit zugeordnetem Beschlussvorschlag**

**Anzahl der Einwender: 4**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Anrede1</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ/Ort</b>	<b>Schreiben vom</b>
01	Herrn	Kortenbusch	Hubertus	Rechede 2	59399 Olfen	30. Juli 2004
01 a	Herrn	Kortenbusch	Hubertus	Rechede 2	59399 Olfen	11. August 2004
02	Herrn	Pieper	Bernd	Tüllinghoff 2	59348 Lüdinghausen	25. Juli 2004
02 a	Herrn	Pieper	Bernd	Tüllinghoff 2	59348 Lüdinghausen	07. Februar 1996
03	Herrn	Stork	Norbert	Eversumer Str. 79	59399 Olfen	26. Juli 2004
04	WLV	Austrup	Christoph	Borkener Straße 27	48653 Coesfeld	28. Juli 2004
04 a	WLV	Austrup	Christoph	Borkener Straße 27	48653 Coesfeld	17. Juni 2004
04 b	WLV	Austrup	Ludger	Leversum 34	59348 Lüdinghausen	06. Februar 1996

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

<p>01</p>	<p>07 2004 09:52 FAX 02595383863 KORTENBUSCH ☑001</p> <p><b>Hubertus Kortenbusch</b> 30. Juli 2004  Rechede 2  59399 Olfen</p> <p>An den Landrat  Abtl. 370.2 – Naturschutz und Landschaftspflege  z. Hd. Frau Bartsch  Zimmer-Nr. 228</p> <p>Sehr geehrte Frau Bartsch!</p> <p>Vielen Dank, dass Sie mir die Unterlagen zur geplanten Landschaftsplanänderung „Olfen-Seppenrade“ so schnell zugesandt haben.</p> <p>Diese Änderung hat großen Einfluss auf meine im Plangebiet liegenden Ackerflächen. Deshalb erhebe ich hiermit form- und fristgerecht</p> <p style="text-align: center;"><b>Widerspruch.</b></p> <p>Eine Begründung meines Widerspruchs erfolgt später.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen!    Hubertus Kortenbusch</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----------	---	--	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

01 a

11/08 2004 17:29 FAX 02595363863 KORTENBUSCH 001

Hubertus Kortebusch  
Rechede 2  
59399 Olfen

11. 08. 2004

An den Landrat des Kreises Coesfeld  
Abtl. 370.2 – Naturschutz und Landschaftspflege  
z. Hd. Frau Bartsch  
Zimmer-Nr. 228

Sehr geehrte Frau Bartsch!

Am 30. Juli 2004 legte ich gegen die geplante Landschaftsplanänderung „Olfen – Seppenrade“ form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Diesen Widerspruch möchte ich hiermit begründen:

Sie beabsichtigen die südlich gelegene Steverauenseite unter Naturschutz zu stellen. Von dieser Maßnahme wären in der Gemeinde Olfen, Gemarkung: Olfen-Stadt, Flur 8, auch die in meinem Besitz befindlichen Flurstücke 1096,170/15, 1211, 1095, 1097, 1094 und 1098, sowie das angrenzende Ufer der Stever betroffen.

Ich befürchte nun eine Wertminderung dieser Grundstücke durch eine solche Unterschutzstellung. Sollte ich zu irgendeinem Zeitpunkt vorhaben, diese Flächen zur Absicherung von Krediten heranziehen zu wollen, so würden sie mit Sicherheit schlechter bewertet werden, als das jetzt der Fall ist.

Das gleiche gilt für einen evtl. Verkauf dieser Flächen. Niemand kauft Ackerflächen im Naturschutzgebiet, weil er genau weiß, dass er über kurz oder lang mit Nutzungseinschränkungen rechnen muß. Das ist schließlich ja auch der Sinn und Zweck von Naturschutzgebieten. Eine Unterschutzstellung ohne Einschränkungen wäre Unsinn.

Des weiteren befürchte ich, dass über kurz oder lang die Jagdnutzung im zukünftigen Naturschutzgebiet, und auch die Fischerei an der Stever eingeschränkt wird. Auch dadurch entgingen mir monetäre Einnahmen in erheblicher Höhe. Damit wäre ich selbstverständlich nicht einverstanden.

Wenn man sich in Naturschutzgebieten über das Vorkommen und die Ausbreitung von zahlreichen „Wildkräutern“, wie zum Beispiel Ackerdistel, Saucrampfen, Brennessel, Quecke, wilde Weiden usw. auch noch so freut; so sieht das ein Nachbar, der sein Einkommen auf angrenzenden Flächen verdienen muss, mit ganz anderen Augen. Auf ihn kommen Schwierigkeiten in Form von Unkrautsamen angefliegen, bzw. angeschwommen. Durch Einsatzbeschränkungen von chemischen Unkraut- bzw. Ungrasbekämpfungsmitteln in Naturschutzgebieten (und im Stevereinzugsgebiet sowieso), kämen Ertragsverluste in erheblichem Ausmaße auf mich zu. Sie müssten monetär ausgeglichen werden.

2.1.12

Die von den Banken prognostizierte Wertminderung von Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG und LSG) bezieht sich immer auf das Bestehen zahlreicher und in die Arbeitsweise eingreifender Verbote. Da jedoch Verbote wie z.B. das Düngeverbot aus den Naturschutzgebieten wieder herausgenommen wurden, sind die Aussagen der Banken zu relativieren. Die Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Naturschutzgebiet ist abgesehen vom Grünlandumbruchverbot nicht eingeschränkt. Nach herrschender Rechtsmeinung wird mit der Festschreibung einer bisher ausgeübten Nutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen, bis auf das Verbot des Grünlandumbruchs im Naturschutzgebiet, gibt es für Acker- und Grünlandflächen im Naturschutzgebiet nicht.

Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen.

Der Einsatz von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht verboten.

In der vorliegenden Form ist die Änderung des Landschaftsplanes für mich nicht akzeptabel. Ich beantrage daher, meine Flächen aus dem geplanten Naturschutzgebiet herauszunehmen, oder mir entsprechende Ausgleichsflächen anzubieten.

Hochachtungsvoll  
  
Hubertus Kortenbusch

Es bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Ackerflächen.  
Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Fläche verbleibt somit im Naturschutzgebiet.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

02

Kreis Coesfeld  
 Der Oberkreisdirektor  
 - Untere Landschaftsbehörde -  
 Friedrich - Ebert - Strasse 7  
 48653 Coesfeld

Lüdinghausen , den 25.07.2004

Kreis Coesfeld  
 Eing. 27. Juli 2004  
 Abt.: .....

Bernd Pieper  
 Tüllinghoff 2  
 59348 Lüdinghausen

Betr. : Öffentliche Auslegung des Landschaftsplan „ Ofen - Seppenrade “  
 Bezug : Mein Schreiben vom 07.02.1996

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit halte ich meine , bei Ihnen vorliegenden , Bedenken und Anregungen vom 07.02.1996 aufrecht .

Mit freundlichen Grüßen

*B. Pieper*

Siehe nächste Seite.

Nr.	Anregungen / Bedenken		Festsetz.-Nr. / Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	--	------------------------------------

02 a	Stellungnahme vom 07.02.1996		Beschlussvorschlag im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens						
	Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag					
68	<p data-bbox="376 703 479 724"><u>Bernd Pieper</u></p> <p data-bbox="882 711 1039 746">59348 Lüdinghausen Tullinghoff 2</p> <p data-bbox="371 783 607 882">Kreis Coesfeld Der Oberkreisdirektor - Untere Landschaftsbehörde - Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld</p> <p data-bbox="875 935 999 954">7. Februar 1996</p> <p data-bbox="371 959 983 986"><b>Öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfes „Offen-Seppenrade“</b></p> <p data-bbox="371 991 999 1018"><b>hier: Bedenken und Anregungen zu dem o. a. Entwurf des Landschaftsplanes</b></p> <p data-bbox="371 1023 1028 1050">Zu dem Entwurf des Landschaftsplanes „Offen-Seppenrade“ erhebe ich hiemit folgende</p> <p data-bbox="595 1054 819 1082"><b>Bedenken und Anregungen</b></p> <p data-bbox="371 1086 1043 1169"><b>I.</b> Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit intensiver Viehhaltung und einer Gesamtgröße von 46,07 ha in Lüdinghausen, der von mir im Haupterwerb bewirtschaftet wird. 31,07 ha der Betriebsfläche sind Eigentumsfläche. Weitere 15 ha der Betriebsfläche sind zugepachtet.</p> <p data-bbox="371 1182 1043 1241">Bei dem Betrieb handelt es sich um einen Betrieb mit einem Viehbestand von durchschnittlich 421 Schweine und 33 Rinder. Von der Gesamtbetriebsfläche werden 32,82 ha als Ackerland, 5,5 ha als Grünland und 7,73 ha als Forst bewirtschaftet.</p> <p data-bbox="371 1262 1043 1329"><b>II.</b> Von meiner Betriebsfläche sind nach dem vorliegenden Entwurf folgende Flächen im Gebiet des Landschaftsplanes gelegen und von der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet betroffen:</p> <table data-bbox="360 1337 913 1382"> <tr> <td>Gemarkung Kirchspiel,</td> <td>Flur 37, Flurstück 35,</td> <td>3 ha Acker.</td> </tr> <tr> <td>„ „</td> <td>Flur 37, Flurstück 31,</td> <td>6,5 ha Acker.</td> </tr> </table>	Gemarkung Kirchspiel,	Flur 37, Flurstück 35,	3 ha Acker.	„ „	Flur 37, Flurstück 31,	6,5 ha Acker.	1.2.6	
Gemarkung Kirchspiel,	Flur 37, Flurstück 35,	3 ha Acker.							
„ „	Flur 37, Flurstück 31,	6,5 ha Acker.							

Stellungnahme vom  
07.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
----------	-----------------------	---------------	--------------------

	<p>Flur 39, Flurstücke 176, 916, 914, 188 insgesamt 1,37 ha Acker.</p> <p>Flur 39, Flurstücke 607, 215, insgesamt 5,5 ha Grünland.</p> <p>Flur 39, Flurstücke 741, 738, 715, 730, 497, 218, 200, 190, 194, 178, 167, 232, insgesamt 12 ha Acker.</p> <p>Flur 40, Flurstück 53, 2,75 ha Acker.</p> <p>Flur 40, Flurstücke 44, 45, 162, insgesamt 2,2 ha Acker.</p> <p>Flur 40, Flurstücke 264, 252, 251, insgesamt 4 ha Forst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.2.6: In dem geplanten Landschaftsschutzgebiet ist u.a. die Fläche Flur 37, Flurstück 35 mit einer Größe von ca. 1,25 ha als nicht umbruchwürdiges Grünland ausgewiesen. Diese Fläche wird jedoch seit Jahren als Acker genutzt. Der Landschaftsplan ist insoweit fehlerhaft und zu korrigieren.</li> </ul> <p>Aufgrund der großflächigen Planung ist wie oben dargestellt mein gesamter Betrieb, ausgenommen von ca. 5 ha Ackerland, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieses stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar und entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Offensichtlich liegt hier ein gravierender Fehler im Abwägungsprozeß vor, da augenscheinlich bei der Erstellung des Planes nicht berücksichtigt wurde, daß meine gesamten Eigentumsflächen von der Planung betroffen sind. Es muß daher auch angezweifelt werden, ob diese Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet im Gesamtzusammenhang des Planes gewürdigt worden ist.</p> <p>Durch die Planung kommt es zu einer Wertminderung der Grundstücke, die sich aufgrund der Tatsache ergibt, daß die im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächen bei Bedarf nicht mehr zu verkaufen sind und auch nicht mehr zu den üblichen Pachtpreisen verpachtet werden könnten. Außerdem wäre eine Belohnung dieser Flächen durch Bankinstitute nicht mehr möglich. Die Wertminderung der Betriebsflächen ist jederzeit bei Verlangen durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachweisbar. Dies gilt ebenso für den Nachweis des Belohnungsverlustes.</p> <p>Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an die Hofstelle an. Aufgrund der Festsetzungen im Landschaftsplan sind Baumaßnahmen, die bei einer Betriebserweiterung bzw. anderweitigen An- und Umbauten vorgenommen werden müssen, grundsätzlich verboten. Lediglich über Ausnahme- und Befreiungsanträge ließe sich, welches im Einzelfall jedoch ungewiß wäre, eine Baugenehmigung erwirken. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß aufgrund der Weiterentwicklung in der Landwirtschaft eine weitergehende Spezialisierung und Vergrößerung der bestehenden Betriebe anstehen wird. Aus diesem Grunde wird angeregt das umliegende Gelände bei der Hofstelle aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen., um später zeit- und kostenaufwendige Verfahren bezüglich von Ausnahme- bzw. Befreiungsanträgen von vornherein auszuschließen. Es wird daher angeregt um die Hofstelle eine Fläche mit einem Radius von mindestens 150 m aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet auszunehmen. Dies ist eine Minimalforderung, die nur in bezug auf die baugenehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erhoben wird; angesichts der völligen Überplanung der Betriebsflächen muß das Landschaftsschutzgebiet soweit es meine Eigentumsflächen betrifft drastisch reduziert werden.</p> <p>III. Von den im Landschaftsplanentwurf vorgesehenen Schutzausweisungen von Naturdenkmälern (geschützter Landschaftsbestandteil / Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind meine Flächen folgendermaßen betroffen:</p>	<p>1.2.6</p>	<p>Das(die) von dem Betroffenen angegebene(n) Flur und Flurstück(e) ist(sind) bei der Neukartierung durch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe nicht mehr als "nicht umbruchwürdiges Grünland" kartiert worden und kann(können) uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Die Festsetzungskarte wird korrigiert.</p> <p>Die Schutzausweisungen erfolgten nach der gegebenen naturschutzfachlichen Situation. Die Abwägung mit privaten Eigentumsinteressen erfolgte im Offenlegungsverfahren. Die danach verbliebenen Schutzausweisungen berücksichtigen die Interessen der Grundeigentümer. Nutzungseinschränkungen wurden allgemein bis auf die Sicherung des status quo zurückgenommen.</p> <p>Die von den Banken prognostizierte Wertminderung von Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bezieht sich immer auf das Bestehen zahlreicher und in die Arbeitsweise eingreifender Verbote. Da jedoch Verbote, wie z.B. das Düngeverbot, aus den Naturschutzgebieten wieder herausgenommen wurden, sind die Aussagen der Banken zu relativieren. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landschaftsschutzgebiet ist abgesehen von dem "nicht umbruchwürdigen Grünland" nicht eingeschränkt. Nach herrschender Rechtsmeinung wird mit der Festschreibung einer bisher ausgeübten Nutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst.</p> <p>Unberührt von dem Verbot Nr. 1 bleiben im Landschaftsschutzgebiet privilegierte Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB sowie Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Daher wird der Anregung, die Hofstelle in einem gewissen Radius aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen, nicht gefolgt. Bei nicht privilegierten Vorhaben ist jedoch ein Befreiungsantrag zu stellen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--------------	---

Festsetzungsnummer: 2.2.6

Die Festsetzungskarte wurde damals korrigiert.

Siehe Beschlussvorschlag aus 1996.

Das privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet gilt hinsichtlich des Bauverbotes als „nicht betroffene Tätigkeit“. Bei Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigt werden, wird je nach Anlagengröße auf Antrag eine Ausnahme erteilt. Eine Erschwernis für das zukünftige landwirtschaftliche Bauen wird daher nicht gesehen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.



Stellungnahme vom  
07.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlüßvorschlag
----------	-----------------------	---------------	-------------------

- 4.1.104:** Zweireihige Gehölzpflanzung aus niedrigwachsenden Straucharten auf einen alten Heckenstandort südlich des Hofes Ebbemann in Lüdinghausen-Tüllinghoff auf einer Länge von 100 m.

Geplant ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen bezüglich der dort vorhandenen Hecke. Bei diesen Pflegemaßnahmen, muß vor Beschlussfassung über den Landschaftsplan sichergestellt sein, von wem und mit welcher Finanzierung diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Bereits jetzt bestehen vielerorts Hecken und andere Gehölzpflanzungen, die sofern sie nicht von den Landwirten in der Vergangenheit unentgeltlich und ohne Verpflichtung freiwillig gepflegt worden wären; bereits völlig verwildert wären. Es kann nicht angehen, daß in einem Landschaftsplan Festsetzungen getroffen werden, ohne daß in dem gleichen Zuge die Verpflichteten aus diesen Festsetzungen und entsprechende Haushaltstitel hierfür festgelegt werden.
- 4.2.5:** Anlage eines Feuchtbiotopes im Niederungsbereich der Stever südlich des Hofes Ebbemann in Lüdinghausen-Tüllinghoff.

Das geplante Feuchtbiotop grenzt direkt an die von mir bewirtschafteten Ackerflächen. Vorgesehen ist bei der Anlage des Feuchtbiotopes die Verbreiterung und Vertiefung eines 60 m langen Grabens sowie die Nutzung der Restfläche als 1-schürige Wiese. Diese geplante Maßnahme kann insoweit nicht realisiert werden, als daß hierfür Ackerfläche in Anspruch genommen werden müßte. Bei dem angrenzenden Acker handelt es sich um eine Fläche von hervorragender Bodenqualität, die mit entsprechend hohen Bodenpunktzahlen bewertet ist. Die Inanspruchnahme der Ackerflächen wäre überdies nur über einen Ankauf der Flächen durch den Kreis möglich. Angesichts der enormen Kosten sind derartige Maßnahmen nicht realisierbar und aus dem Landschaftsplan zu streichen. Eine detaillierte Darstellung und Ermittlung der Kosten kann jederzeit auf Nachfrage durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen nachgewiesen und vorgelegt werden. Im übrigen würde hierdurch wertvolle Ackerfläche, die ich dringend für meinen Betrieb benötige verlorengehen. Ersatzflächen sind im übrigen in der Region aufgrund der Situation auf dem Pachtmarkt kaum zu beschaffen. Außerdem ist der Nachweis der Flächen dringend erforderlich um für meinen veredlungsstarken Betrieb den gesetzlichen Anforderungen für die Vieh- und Dungeinheiten zu genügen.
- 4.1.106:** Beidseitige einreihige Gehölzpflanzung an einem Graben auf 50% der Länge östlich des Hofes Topfmöller in Lüdinghausen-Tüllinghoff auf einer Länge von 480 m. Hiervon sind meine Flächen auf einer Länge von ca. 200 m betroffen.

Hierdurch wären die in meinem Eigentum stehenden Ackerflächen in zweifacher Hinsicht betroffen. Zum einen entsteht durch die Pflanzung eine erhöhte Beschattung des Ackers mit hieraus resultierenden Aufwuchsschäden und Ertragseinbußen. Zum anderen wird bei der geplanten beidseitig einreihigen Gehölzpflanzung eine entsprechend große Fläche benötigt. Hierzu müßte ein Teil meiner Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Dieses wäre nur über einen Ankauf der Flächen durch den Kreis möglich. Angesichts der enormen Kosten sind derartige Maßnahmen nicht realisierbar und aus dem Landschaftsplan zu streichen. Eine detaillierte Darstellung und Ermittlung der Kosten kann jederzeit auf Nachfrage durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen nachgewiesen und vorgelegt werden. Im übrigen würde hierdurch wertvolle Ackerfläche, die ich dringend für meinen Betrieb benötige verlorengehen. Ersatzflächen sind im übrigen in der Region aufgrund der Situation auf dem Pachtmarkt kaum zu beschaffen. Außerdem ist der Nachweis der Flächen erforderlich um den gesetzlichen Anforderungen für die Vieh- und Dungeinheiten zu genügen.

Im übrigen würde bei der geplanten beidseitigen Bepflanzung eine Reinigung des Grabens mit entsprechendem Gerät (Bagger) unmöglich gemacht. Ebenfalls kann ein ordnungsgemäßes Schneiden der Böschung nicht mehr erfolgen. Sowohl das Aushag-

4.1.104

Es handelt sich um eine Neuanpflanzung und nicht um die Pflege einer vorh. Hecke.

Anpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Abschluß eines Entschädigungs- und Pflegevertrages durchgeführt. Im Rahmen der Durchführung werden die Pflanzstandorte u.a. hinsichtlich vorhandener Dränagen und Leitungen etc. überprüft und ggfs. Alternativstandorte gesucht. Anpflanzungen entlang von Gräben und Gewässern werden auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt.

4.2.5

Die Anlage von Feuchtbiotopen, die öffentliches Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Abschluß eines Entschädigungsvertrages durchgeführt.

4.1.106

Anpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Abschluß eines Entschädigungs- und Pflegevertrages durchgeführt. Im Rahmen der Durchführung werden die Pflanzstandorte u.a. hinsichtlich vorhandener Dränagen und Leitungen etc. überprüft und ggfs. Alternativstandorte gesucht. Anpflanzungen entlang von Gräben und Gewässern werden auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt.

**Festsetzungsnummer: 5.1.104**

Anpflanzungen von Hecken oder Baumreihen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer und unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten (Drainagen, Leitungen etc.) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

**Festsetzungsnummer: 5.2.05**

Siehe Beschlussvorschlag von 1996.

**Festsetzungsnummer: 5.2.06**

Anpflanzungen von Hecken oder Baumreihen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer und unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten (Drainagen, Leitungen etc.) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert. Anpflanzungen entlang von Gräben und Gewässern werden auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt.

Stellungnahme vom  
07.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlußvorschlag
----------	-----------------------	---------------	-------------------

	<p>gern des Grabens als auch das Grasschneiden an der Böschung wären nur noch per Hand, d.h. mit einem ungeheuren Arbeitskräfte- und Arbeitszeitaufwand und demgemäß entsprechenden hohen Kosten möglich. Aus wirtschaftlicher Hinsicht sind diese Planungen also untragbar.</p> <p>Außerdem sind die von der Gehölzanzpflanzung betroffenen Flächen in einem Abstand von ca. 8 m drainiert. Außerdem verläuft parallel zum Graben auf einer Länge von ca. 100 m ein Sammler. Bei einer Bepflanzung würde es durch den Bewuchs zu einer Beschädigung des Sammler und der Drainageleitungen, die in den Bach auslaufen, kommen und diese unbrauchbar machen. Für eine Erneuerung der Drainage müßten beträchtliche Kosten - ca. 4.000,-DM je ha nach dem derzeitig marktüblichen Preisniveau - aufgewandt und vom Kreis entschädigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>4.4.1:</b> Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Wallhecken und Windschutzstreifen geplant. Hiervon ist meine Fläche Flur 37, Flurstück 31 betroffen. Bezüglich der Bedenken wird auf die unter 4.1.104 gemachten Ausführungen verwiesen und bezug genommen.</li> <li>• <b>4.3.8:</b> Planung von Renaturierungsmaßnahmen an einem Bach in der Tüllinghofer Heide, südlich Lüdinghausen auf einer Länge von 2400 m. Hiervon wären meine Flächen in einer Länge von ca. 500 m Länge, davon auf ca. 180 m beidseitig, insgesamt also eine Fläche von ca. 0,35 ha betroffen. Bei dem Bach sind Renaturierungsmaßnahmen geplant, sowie die Festsetzung von mindestens 5 m breiten Uferstreifen zum Schutz der Ufer. Die Folge hiervon wäre der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und von Düngern jeglicher Art in diesen Bereichen. Eine solche Maßnahme soll nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erfolgen. Derartige Regelungen sind in der Regel in der Praxis nicht durchzuführen. Diejenigen Flächen, die in der Bewirtschaftung stehen, werden aus produktionstechnischen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften dringend als Flächennachweis für den Betrieb benötigt. Eine Vereinbarung über die Einschränkung der Nutzung kann nur über den Kauf dieser Flächen durch den Kreis oder durch das Angebot von gleichwertigen Ersatzflächen getroffen werden. Beides dürfte in der Praxis zum einen an den finanziellen Mitteln, zum anderen an den erforderlichen Ersatzflächen scheitern. So würde z.B. der Ankauf eines nur 680 m langen Uferstreifens mit einer Breite von 5 m bereits ca. 24.000,-DM an Kosten verursachen. Hieraus ist ersichtlich, daß das gesamte im Landschaftsplan ausgewiesene Programm zur Verbesserung der Ufer- und Auenbereiche finanzielle Dimensionen erreicht, die in keiner Weise vom Kreishaushalt abzudecken sind. Durch eine Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche würde im gleichen Moment auch die Produktion und damit der Arbeitskräftebedarf auf dem Betrieb sinken. Außerdem sind die längs des Baches betroffenen Flächen in einem Abstand von ca. 8 m drainiert. Zudem verlaufen längs des Baches Sammler in einem Abstand von ca. 3 m zur Böschungsoberkante. Bei einer Realisierung der Maßnahme (Renaturierung) würde es zu einer Beschädigung der Drainageleitungen kommen und diese unbrauchbar machen. Eine Verlegung des Bachverlaufes kann daher unter keinen Umständen zugestimmt werden. Für eine Erneuerung der Drainage müßten beträchtliche Kosten - ca. 4.000,-DM je ha nach dem derzeitig marktüblichen Preisniveau - aufgewandt und vom Kreis entschädigt werden. Überdies ist wie bereits geschehen nochmals zu betonen, daß der Betrieb wegen der gesetzlichen Vorschriften (Vieh- und Dungeinheiten) dringend auf jeden qm Fläche angewiesen ist. Ein Wegfall von Flächen hätte sofort eine Verringerung des Bestandes und damit der Produktion und des Umsatzes zur Folge. Die hieraus resultierenden Verluste wären in voller Höhe vom Kreis zu entschädigen.</li> </ul>	<p>4.4.1</p> <p>4.3.8</p>	<p>Hierbei handelt es sich um die Pflege vorh. Hecken, nicht um Neuanpflanzung.</p> <p>Die Maßnahmen (Pflegearbeiten) können nach Absprache durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selber erfolgen und werden vom Kreis Coesfeld bezahlt oder von der unteren Landschaftsbehörde an Dritte in Auftrag gegeben.</p> <p>Die unter Festsetzungsnummer 4.3 geplanten Renaturierungsmaßnahmen an ausgewählten Bächen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten, wasserbaulicher, landwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Belange auf Renaturierungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Hierfür sind Detailplanungen zu erstellen. Die Maßnahmen selbst werden erst in einem wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.</p> <p>Die unter Festsetzungsnummer 4.3 vorgesehenen Uferstreifen an ausgewählten Bächen werden auf freiwilliger Basis nach entsprechenden Vereinbarungen mit dem Eigentümer realisiert.</p>
--	---	---------------------------	---

**Festsetzungsnummer: 5.4.01**

Die Förderung der Pflege von Wallhecken und Windschutzstreifen ist über das Forstamt Münster möglich.

**Festsetzungsnummer: 5.3.08**

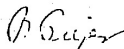
Siehe Beschlussvorschlag von 1996.

Die Realisierung der Uferstreifen soll über freiwillige Anträge nach dem Uferstreifenprogramm der Landwirtschaftskammer erfolgen.

Stellungnahme vom  
07.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlußvorschlag
----------	-----------------------	---------------	-------------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>4.1.99:</b> Gehölzpflanzungen auf der Westseite in Seppenrade-Tüllinghoff. Geplant ist eine vierreihige Gehölzpflanzung abschnittsweise auf der Westseite der Stever auf einem 7 m breiten Pflanzstreifen auf einer Länge von 350 m. Hiervon wären meine Flächen in voller Länge betroffen. Bezüglich der Einwendungen wird zunächst voll inhaltlich auf die unter 4.3.8 gemachten Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der Ackerfläche, die von meinen Eigentumsflächen in Anspruch genommen werden müßte, wären 0,245 ha betroffen. Wie schon dargestellt kann unter gar keinen Umständen auf die Ackerfläche verzichtet werden. Es wird im übrigen bezweifelt, ob der Kreis in der Lage wäre den Kauf der Flächen auch nur ansatzweise zu finanzieren.</li> <li>• <b>4.4.1:</b> Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind Wallhecken und Windschutzstreifen geplant. Bezüglich der Bedenken wird auf die unter 4.1.104 gemachten Ausführungen verwiesen.</li> <li>• <b>1.3.33:</b> Als Naturdenkmale sind drei Eichen nördlich des Hofes Kasemann, östlich der K14 geplant. Diese Festsetzung ist in soweit nicht nachvollziehbar, als daß die Eichen bereits über ein Jahrhundert dort bestehen und von den Generationen geschützt wurden. Die Eichen würden auch ohne, daß es zu einer Festsetzung in dem Landschaftsplan kommt, noch weitere Generationen an dieser Stelle unbeschadet verbleiben. Die geplante Festsetzung ist eine rein formalistische Vorgehensweise, die hier aus den genannten Gründen völlig überflüssig ist, weshalb angeregt wird diese Festsetzung aus dem Landschaftsplan zu streichen.</li> </ul> <p>Ich bitte meine Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.</p> <p>Hochachtungsvoll </p>	<p>4.1.99</p> <p>1.3.33</p>	<p>Anpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Abschluß eines Entschädigungs- und Pflegevertrages durchgeführt. Im Rahmen der Durchführung werden die Pflanzstandorte u.a. hinsichtlich vorhandener Dränagen und Leitungen etc. überprüft und ggfs. Alternativstandorte gesucht. Anpflanzungen entlang von Gräben und Gewässern werden auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Pflege vorh. Hecken, nicht um Neuanpflanzungen.</p> <p>Die Festsetzung wird gestrichen.</p>
--	---	-----------------------------	--

**Festsetzungsnummer: 5.1.099**

Siehe unter 4.1.104 (aus 1996) bzw. 5.1.104 (aus 2004).

Die Festsetzung wurde 1996 gestrichen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

03

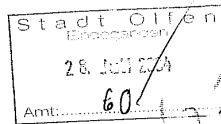
**Norbert Stork**

gen. Heinrichsbauer

Landwirt

N. Stork • Eversumer Str. 79 • 59399 Olfen

Bürgermeister  
der Stadt Olfen  
Kirchstr. 5  
59399 Olfen



Eversumer Str. 79  
59399 OLFEN

Telefon: 0 23 63 / 3 18 87  
Telefax: 0 23 63 / 3 44 56

E-Mail: Norbert.Stork@t-online.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum

26. Juli 2004

**Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsplanes Olfen-Seppenrade**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hinsichtlich der Änderung des Landschaftsplanes Olfen-Seppenrade im Raum Eversum, gegenüber der Ortslage Ahsen, möchte ich eine Veränderung anregen:


Die FFH-Grenze sollte sich sowohl an die vorhandene Begrenzung des Naturschutzgebietes, als auch die neue Begrenzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe orientieren. Beide vorgenannten Grenzen beschränken sich auf das Flurstück Nr. 89 im Flur 43 in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel.

Die vorgesehene Begrenzung orientiert sich augenscheinlich an alte, gesetzliche Hochwasserbegrenzung der Lippe. Die neue Begrenzung ist vor einigen Monaten in einem gesonderten Verfahren wegen der veränderten tatsächlichen Verhältnisse an die vorhandene Naturschutzgrenze angepaßt worden.

Die Einheitlichkeit der Grenzen von Überschwemmungsgebiet, Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet steht sicherlich in einem sachlogischen Zusammenhang und ist daher auch in sich schlüssig. Letztlich würde damit auch ein Beitrag zur Transparenz und Eindeutigkeit der Begrenzung in der Wirklichkeit geleistet.

Als Anlage ist ein entsprechender Kartenausschnitt beigefügt, die den Umfang der Änderung deutlich macht (grün).

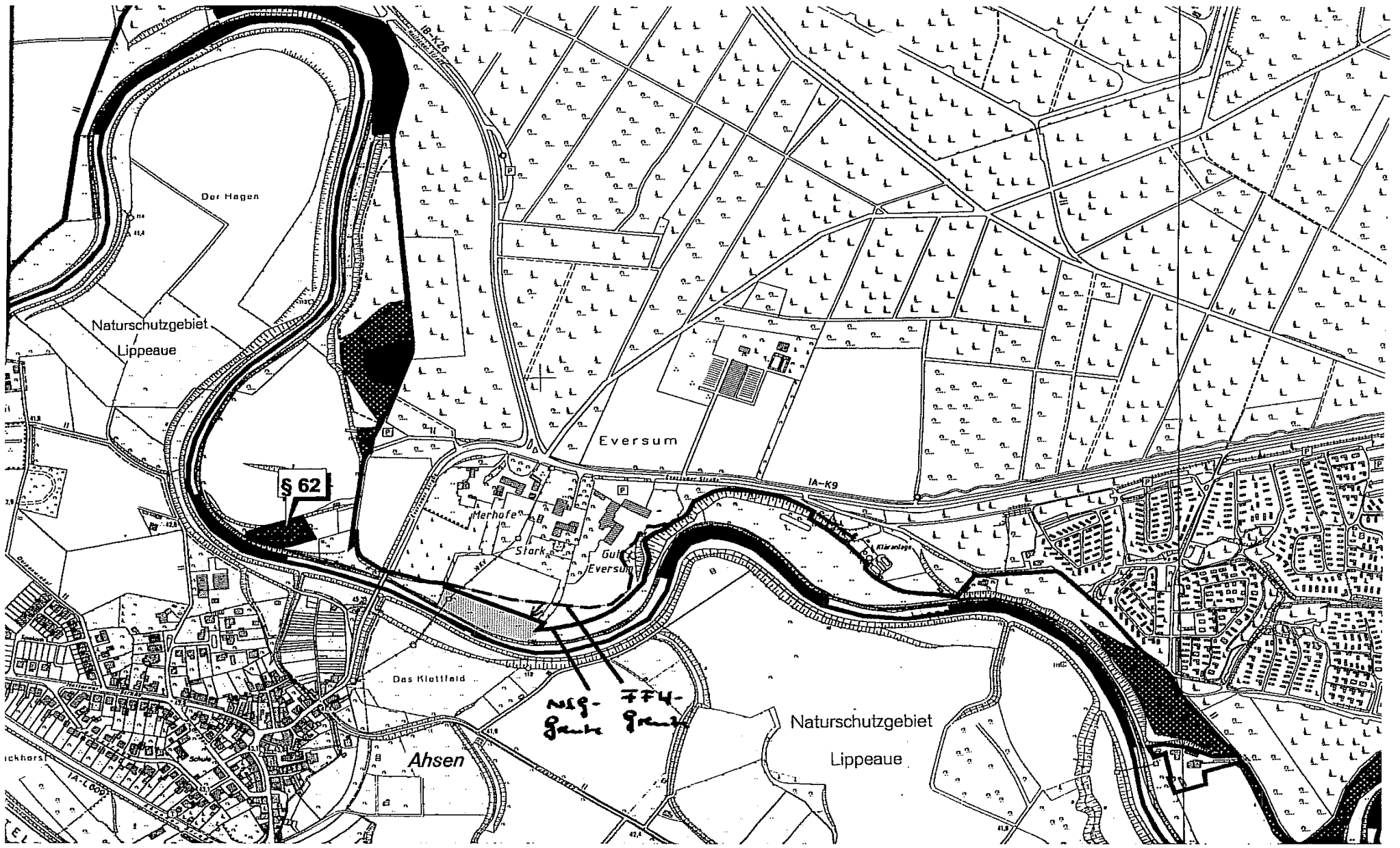
Mit freundlichen Grüßen

  
N. Stork

Anlage: Kartenausschnitt

2.1.01

Das FFH-Gebiet „Lippeaue“, Tranche 1, DE-4209-302, ist bereits der EU gemeldet worden.  
Eine Änderung der Gebietsabgrenzung ist daher nicht mehr möglich.



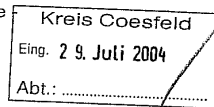
Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

04

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld  
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
- Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld  
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60  
Telefax: 02541 9428-70  
E-Mail: info-coe@wlv.de  
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 28.07.2004 / vdP-vk  
(aAustrup2\_62-003)

Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Landschaftsplanes  
„Offen-Seppenrade“  
hier: Christoph Austrup, Leversum 34, 59348 Lüdinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres Mitglieds Herrn Christoph Austrup melden wir uns in  
o.g. Angelegenheit. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Unser Mitglied ist betroffen durch die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.01 „Bachlauf in Austrups Busch“.

Bereits mit Schreiben vom 17.06.2004 hatten wir uns diesbezüglich an Sie gewandt.

Unser Mitglied wendet sich insbesondere deshalb gegen die Einbeziehung dieses  
Bereiches als geschütztem Landschaftsbestandteil, weil bereits bei dem Aufstel-  
lungsverfahren zum Landschaftsplan Seppenrade – Offen die Absicht der ULB be-  
stand, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Seinerzeit ist von dieser Ausweisung Ab-  
stand genommen worden. Die Ausweisung eines besonders geschützten Land-

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

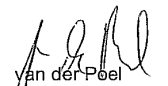
2.4.01

Siehe Stellungnahme vom 17.06.2004 unter der lfd. Nr. 04a.

- 2 -

schaftsbestandteiles kommt inhaltlich der eines Naturschutzgebietes sehr nahe. Die seinerzeit geltend gemachten Bedenken bestehen daher fort und werden zum Inhalt dieser Einwendung gemacht. Darüber hinaus beziehen wir uns ebenso voll inhaltlich auf das Schreiben vom 17.06.04.

Mit freundlichen Grüßen

  
van der Peel  
(Geschäftsführer)

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	---------------	--------------------

<p>04 a</p>	<div data-bbox="295 523 618 555" data-label="Text"> <p>WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="295 564 539 604" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde</p> </div> <div data-bbox="295 624 439 643" data-label="Text"> <p>48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="562 611 775 708" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="752 391 1010 512" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="775 518 1046 572" data-label="Text"> <p><b>Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld</b></p> </div> <div data-bbox="775 587 911 619" data-label="Text"> <p>48653 Coesfeld Borkener Straße 27</p> </div> <div data-bbox="775 624 1032 681" data-label="Text"> <p>Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de</p> </div> <div data-bbox="775 691 1010 722" data-label="Text"> <p>Coesfeld, 17.06.2004 / vdP-bk (bAstrup1_62-003.DOC)</p> </div> <div data-bbox="775 729 1050 746" data-label="Text"> <p>Ihr Ansprechpartner: <b>Herr van der Peel</b></p> </div> <div data-bbox="295 794 1021 874" data-label="Text"> <p><b>Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Seppenrade/Olfen hier: Betroffenheit unseres Mitglieds Christoph Austrup, Leversum 34, 59348 Lüdinghausen Leversumer Mühlenbach</b></p> </div> <div data-bbox="295 930 557 952" data-label="Text"> <p>Sehr geehrter Herr Grömping,</p> </div> <div data-bbox="295 987 1021 1096" data-label="Text"> <p>wir melden uns namens und im Auftrag unseres, Herrn Christoph Austrup. Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Landschaftsplan Seppenrade/Olfen wird beabsichtigt, den oben bezeichneten Bereich als besonders geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.</p> </div> <div data-bbox="295 1102 1021 1182" data-label="Text"> <p>Bereits beim Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes Seppenrade/Olfen war beabsichtigt worden, diesen Bereich großräumiger als Naturschutzgebiet darzustellen. Seinerzeit wurde das Vorhaben nicht umgesetzt.</p> </div> <div data-bbox="295 1219 1021 1383" data-label="Text"> <p>Auch heute bestehen seitens unseres Mitglieds erhebliche Bedenken einen geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils ein räumlich kleinerer Bereich geschützt werden soll. Die inhaltlichen Auswirkungen sind im Wesentlichen vergleichbar. Welche Aspekte sind tragend, nunmehr anders als vor 5 Jahren zu entscheiden?</p> </div> <div data-bbox="465 1455 851 1473" data-label="Text"> <p>Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld - Kto. 4 036 - BLZ 401 545 30</p> </div>	<p>2.4.01</p>	<p>Der Vergleich mit den Planungen von 1996 ist schwierig, da damals ein Naturschutzgebiet (NSG) mit einer Größe von 17,2 ha vorgesehen war, welches neben dem Waldbestand auch landwirtschaftliche Nutzflächen beinhaltete.</p> <p>Heute geht es um die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles (LB) in Form eines mäandrierenden Bachlaufes, vorwiegend innerhalb eines Waldbestandes mit einer Größe von insgesamt 1,85 ha.</p> <p>Die damalige Entscheidung, von der Planung eines Naturschutzgebietes im Bereich „Austrups Busch“ Abstand zu nehmen, war das Ergebnis einer Abwägung in der die betriebswirtschaftliche Betroffenheit des Landwirtes den Ausschlag gab.</p> <p>Dies mit den heutigen Gegebenheiten zu vergleichen, ist wie oben bereits erwähnt, der Sache nicht dienlich und auch nicht korrekt.</p>
-------------	--	---------------	--




Alternativ zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils müsste geprüft werden, ob aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht auch eine vertragliche Vereinbarung in Betracht kommt, die im Wesentlichen den Schutzbereich des Mühlenbaches sicherstellen könnte. Durch eine vertragliche Vereinbarung könnten die objektiven oder auch subjektiv vorhandenen Vorbehalte gegen eine Unterschutzstellung vermieden werden. Das Ziel eines Schutzes des Bereiches könnte aber so ebenfalls erreicht werden.

Grundsätzlich besteht aber auch die Bereitschaft darüber nachzudenken, ob eine Veräußerung des betroffenen Bereiches an den Kreis oder eine andere Institution als Lösungsmöglichkeit näher in Betracht gezogen werden muss. So könnte eine Veräußerung an die Naturföderungsgesellschaft angedacht werden. Wenn der Bereich für die Öffentlichkeit eine derart hohe Wertigkeit beinhaltet, sollte diese Wertigkeit auch Ausdruck finden in einem finanziellen Engagement.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollte dieses Schreiben als Anregung verstanden werden. Grundsätzlich wird jedoch kritisch hinterfragt, ob der angedachte Bereich, rechts und links des Gewässers, wirklich einen Umfang an die 30 Meter erlangen muss. Reicht nicht auch für die Strukturierung des Gewässers ein deutlich kleinerer Uferstreifen, etwa 5 Meter, aus?

Mit freundlichen Grüßen

  
van der Poel  
Geschäftsführer

Der Landschaftsplan hat gem. § 19 LG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NRW festzusetzen.

Hauptbestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles ist ein mäandrierender Bachlauf innerhalb eines Waldgebietes. Ein Ankauf des geschützten Landschaftsbestandteiles wird nicht in Erwägung gezogen und ist auch nicht erforderlich. Die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles hat keine Auswirkung auf die forstliche Nutzung des Waldes.

Da der Bachlauf sehr stark mäandriert und zum Teil seitliche Verzweigungen bzw. Trockentälchen aufweist, fallen die Pufferstreifen in ihrer Breite unterschiedlich aus. Die Abgrenzung in der Karte wird überarbeitet und auf ca. 10 m längs der Böschungsoberkanten festgelegt.

Nr.	Anregungen / Bedenken		Festsetz.-Nr. / Beschlussvorschlag
-----	-----------------------	--	------------------------------------

04 b	Stellungnahme vom 06.02.1996		Beschlussvorschlag im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens	
	Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
217	<p>Ludger Austrup</p> <p style="text-align: right;">59348 Lüdinghausen Leversum 34</p> <p>Kreis Coesfeld Der Oberkreisdirektor - Untere Landschaftsbehörde - Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld</p> <p style="text-align: right;">6. Februar 1996</p> <p><u>Öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfes „Olfen-Seppenrade“</u> <u>hier: Bedenken und Anregungen zu dem o. a. Entwurf des Landschaftsplanes</u></p> <p>Zu dem Entwurf des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“ erhebe ich hiemit folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Bedenken und Anregungen</b></p> <p>1. Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit intensiver Viehhaltung und einer Gesamtgröße von 54,3 ha in Seppenrade, der von mir im Haupterwerb bewirtschaftet wird. 49 ha der Betriebsfläche sind Eigentumsfläche. Weitere 5,3 ha der Betriebsfläche sind zugepachtet.</p>			

Stellungnahme vom  
06.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz. Nr.	Beschlüßvorschlag
----------	-----------------------	---------------	-------------------

Bei dem Betrieb handelt es sich um einen Betrieb mit einem Viehbestand von durchschnittlich 700 Mastschweine, 17 Kühe und 30 Jungtiere. Von der Gesamtbetriebsfläche werden 42,6 ha als Ackerland, 6,7 ha als Grünland und 5 ha als Forst bewirtschaftet.

II.

Von meiner Betriebsfläche sind nach dem vorliegenden Entwurf folgende Flächen im Gebiet des Landschaftsplanes gelegen und von der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet betroffen:

Gemarkung Lüdinghausen.	Flur 27, Flurstück 39,	insgesamt, 2,3986 ha Fläche, davon 2,2390 ha Acker und 0,1596 ha Grünland.	1.2.2 z.T. 1.2.2/1.1.4 1.2.2
.. ..	Flur 27, Flurstück 48,	5,5412 ha Acker.	
.. ..	Flur 27, Flurstück 74,	0,2012 ha Grünland.	
.. ..	Flur 27, Flurstück 74,	1,0743 ha Grünland.	
.. ..	Flur 27, Flurstück 74,	0,6260 ha Hof und Garten.	1.1.3
.. ..	Flur 27, Flurstück 100,	3,2554 ha Acker.	1.2.2

• 1.2.2.: In dem vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet liegen die oben dargestellten Flächen. Für einen Teil der Grünlandflächen, in einer Größe von insgesamt 1,07 ha, die zum geplanten Landschaftsschutzgebiet gehören ist ein Umbruchverbot vorgesehen. Für diese Flächen müssen die Festsetzungen so gefaßt werden, daß eine ungehinderte Nutzung bzw. Nutzungsänderung der Flächen auch in Zukunft möglich ist. Mit einem Umbruchverbot würde die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes einseitig festgelegt. Es wäre keine Erweiterung oder Änderung in der Produktion möglich. Insbesondere ist aufgrund der Situation auf dem Milchmarkt (stetiger Preisverfall, Milchreferenzmengenproblematik, Auslauf des Quotenmodells im Jahre 2000 mit ungewissen Folgewirkungen) eine Produktion in anderen Betriebszweigen, z.B. Schweinemast nicht auszuschließen und möglicherweise sogar überlebensnotwendig. Insbesondere meinem Sohn als Hofnachfolger würden jegliche unternehmerischen Entscheidungen blockiert. Dies führt zu einer enteignungsgleichen und damit rechtswidrigen Wirkung der Maßnahme. Die Ausweisung der Flächen als nicht umbruchwürdiges Grünland und die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist in diesem Umfang rückgängig zu machen.

Von der Ausweisung als Naturschutzgebiet sind folgende Flächen betroffen:

Gemarkung Lüdinghausen.	Flur 27, Flurstück 48,	0,9452 ha Acker.	1.1.4
.. ..	Flur 27, Flurstück 51,	insgesamt 1,7849 ha Fläche, davon 1,2183 ha Grünland, 0,1826 ha Forst und 0,3840 ha Acker..	1.1.3 1.1.3
.. ..	Flur 27, Flurstück 100,	insgesamt 13,7071 ha Fläche, davon 4,7379 ha Forst, 4,0748 ha Grünland und 1,6390 ha Acker.	

Aufgrund der großflächigen Planung ist wie oben dargestellt ein Großteil meines Betriebes, nämlich 13,18 ha als Naturschutzgebiet und 13,09 ha Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieses stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar und entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Offensichtlich liegt hier ein gravierender Fehler im Abwägungsprozeß vor, da augenscheinlich bei der Erstellung des Planes nicht berücksichtigt wurde, daß meine gesamten Eigentumsflächen von der Pla-

Für die von dem Betroffenen genannten im LSG gelegenen Grünlandflächen existiert nach der Neukartierung kein Umbruchverbot mehr.

Die Ausweisung als LSG wird nicht zurückgenommen.

Die Schutzausweisungen erfolgten nach der gegebenen naturschutzfachlichen Situation. Die Abwägung mit privaten Eigentumsinteressen erfolgte im Offenlegungsverfahren. Die danach verbliebenen Schutzausweisungen berücksichtigen die Interessen der Grundeigentümer. Nutzungseinschränkungen wurden allgemein bis auf die Sicherung des status quo zurückgenommen.

**Festsetzungsnummer: 2.2.2**  
Siehe Beschlussvorschlag aus 1996.

Das Naturschutzgebiet ist bereits damals entfallen.

Stellungnahme vom  
06.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
----------	-----------------------	---------------	--------------------

nung betroffen sind. Es muß daher auch angezweifelt werden, ob diese Ausweisung als Landschafts- und Naturschutzgebiet im Gesamtzusammenhang des Planes gewürdigt worden ist.

Durch die Planung kommt es zu einer Wertminderung der Grundstücke, die sich aufgrund der Tatsache ergibt, daß die im Landschafts- und Naturschutzgebiet gelegenen Flächen bei Bedarf nicht mehr zu verkaufen sind und auch nicht mehr zu den üblichen Pachtpreisen verpachtet werden könnten. Außerdem wäre eine Beleihung dieser Flächen durch Bank-institute nicht mehr möglich. Die Wertminderung der Betriebsflächen ist jederzeit bei Verlangen durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachweisbar. Dies gilt ebenso für den Nachweis des Beleihungsverlustes.

Das ausgewiesene Landschafts- und Naturschutzgebiet grenzt weiterhin an die Hofstelle an, welche ihrerseits selbst komplett im Landschaftsschutzgebiet gelegen ist. Aufgrund der Festsetzungen im Landschaftsplan sind Baumaßnahmen, die bei einer Betriebserweiterung bzw. anderweitigen An- und Umbauten vorgenommen werden müssen, grundsätzlich verboten. Lediglich über Ausnahme- und Befreiungsanträge ließe sich, welches im Einzelfall jedoch ungewiß wäre, eine Baugenehmigung erwirken. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß aufgrund der Weiterentwicklung in der Landwirtschaft eine weitergehende Spezialisierung und Vergrößerung der bestehenden Betriebe anstehen wird. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich das umliegende Gelände bei der Hofstelle aus dem Landschafts- und Naturschutzgebiet herauszunehmen., um später zeit- und kostenaufwendige Verfahren bezüglich von Ausnahme- bzw. Befreiungsanträgen von vornherein auszuschließen. Es wird daher angeregt um die Hofstelle eine Fläche mit einem Radius von mindestens 300 m aus dem geplanten Landschafts- und Naturschutzgebiet auszunehmen. Dies ist eine Minimalforderung. Angesichts der oben beschriebenen Betroffenheit des Betriebes von der Landschaftsplanung (insgesamt 26,27 ha Eigentum im Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet) muß diese Überplanung drastisch verringert werden.

- 1.1.3: Als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist der Oberlauf der Flaesbieke / Austrups Busch. Von den Schutzausweisungen im Landschaftsplan bin ich in einer Weise betroffen, die in dieser Form nicht hingenommen werden kann und die meinen Betrieb mit untragbaren finanziellen Belastungen treffen würde. Direkt angrenzend an die Hofstelle ist eine Fläche von insgesamt ca. 12.2348 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dies bedeutet eine untragbare Einschränkung der landwirtschaftlichen Berufsausübung, zumal das Verbot Nr. 17 (Aufbringen von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Gülle etc.) uneingeschränkt in diesem Gebiet gilt. Das heißt nichts anderes, als daß eine Fläche von 12.2348 ha völlig aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entfällt! Dies bedeutet neben dem eigentlichen Ausfall der Fläche, z.B. fehlende eigene Grundfuttergewinnung für die Kühe und deren Nachzucht, zusätzlich einen gravierenden Eingriff in die Betriebsplanung und Betriebsführung. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Vieh- und Dungeinheiten ist mein Betrieb auf den Nachweis einer bestimmten Flächengröße unabdingbar angewiesen. Bei dem Wegfall einer über 12 ha großen Fläche aus dem Betrieb bedeutet dies eine radikale Produktionseinschränkung mit entsprechenden Umsatz- und Gewinneinbußen. Im Ergebnis bedeutet dies, daß die zukünftige Betriebsplanung und Weichenstellung für die Entwicklung für meinen landwirtschaftlichen Betrieb auf keiner gesicherten Grundlage mehr vorgenommen werden kann.

Die von den Banken prognostizierte Wertminderung von Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bezieht sich immer auf das Bestehen zahlreicher und in die Arbeitsweise eingreifender Verbote. Da jedoch Verbote, wie z.B. das Düngeverbot, aus den Naturschutzgebieten wieder herausgenommen wurden, sind die Aussagen der Banken zu relativieren. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Landschaftsschutzgebiet ist abgesehen von dem "nicht umbruchwürdigen Grünland" nicht eingeschränkt. Nach herrschender Rechtsmeinung wird mit der Festschreibung einer bisher ausgeübten Nutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst.

Unberührt von dem Verbot Nr. 1 bleiben im Landschaftsschutzgebiet privilegierte Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB sowie Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Daher wird der Anregung, die Hofstelle in einem gewissen Radius aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen, nicht gefolgt. Bei nicht privilegierten Vorhaben ist jedoch ein Befreiungsantrag zu stellen.

Das geplante NSG 1.1.3 wird in das LSG 1.2.2 integriert. Das NSG entfällt.

Im LSG gibt es generell kein Dünge- und Gülleverbot.

Siehe Beschlussvorschlag aus 1996.

Das privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet gilt hinsichtlich des Bauverbotes als „nicht betroffene Tätigkeit“. Bei Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigt werden, wird je nach Anlagengröße auf Antrag eine Ausnahme erteilt. Eine Erschweris für das zukünftige landwirtschaftliche Bauen wird daher nicht gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Siehe Beschlussvorschlag aus 1996.

Stellungnahme vom  
06.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Hfd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlußvorschlag
----------	-----------------------	---------------	-------------------

Es kann aus diesem Grunde nicht angehen, daß nahezu ein Drittel meiner Gesamtbetriebsfläche unter Naturschutz gestellt werden und ein weiteres Drittel unter Landschaftsschutz und damit, zumindest was die Naturschutzflächen betrifft, völlig für eine zukünftige Betriebsplanung ausfallen. Die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet ist im vollen Umfang rückgängig zu machen. Sofern dieses nicht geschehen sollte, müßten die im geplanten Naturschutzgebiet gelegenen Flächen aufgekauft und entsprechendes gleichwertiges Ersatzland in Hofnähe zur Verfügung gestellt werden. Beides dürfte in der Praxis zum einen an den finanziellen Mitteln, zum anderen an dem erforderlichen Ersatzflächen scheitern. Hierzu bleibt anzumerken, daß alleine für den Aufkauf der im Naturschutzgebiet gelegenen Flächen ca. 650.000,-DM vom Kreis aufzuwenden wären.

Da aus diesen Gründen eine Realisierung der Landschaftsplanung von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist, muß die Schutzausweisung als Naturschutzgebiet ohne Einschränkungen und in vollem Umfang rückgängig gemacht werden.

In dem Naturschutzgebiet ist weiterhin eine große Teilfläche als nicht umbruchwürdiges Grünland ausgewiesen. Die in der Karte zu dem Landschaftsplan schraffierten Flächen sind jedoch in großen Teilen kein Grünland, sondern Ackerland. Insofern ist der Landschaftsplan fehlerhaft und muß insoweit mit den Festsetzungen aufgehoben werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um ca. 3 ha, die entgegen der Darstellung im Landschaftsplan als nicht umbruchwürdiges Grünland bereits seit längerem als Ackerland genutzt werden. Die genaue Lage dieser Flächen ist in der Örtlichkeit zu erkunden.

- 1.1.4: Als Naturschutzgebiet vorgesehen ist das Bachtal in Leversum. Neben den Verboten 1.1. B ist es untersagt auf der Nordseite des Kerbtalles einen 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante landwirtschaftlich zu nutzen. Von dem Naturschutzgebiet betroffen sind meine Flächen mit einer Größe von 0,9452 ha. Diese Flächen würden mit den Folgen, wie sie bereits unter 1.1.3 dargestellt wurden völlig aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist in vollem Umfang rückgängig zu machen! Im übrigen entspricht der Landschaftsplan nicht den tatsächlichen Verhältnissen und ist insoweit fehlerhaft. Meine Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet sind als nicht umbruchwürdiges Grünland dargestellt, sie werden jedoch tatsächlich bereits seit längerem als Ackerland genutzt.

Außerdem ist die Fläche im Naturschutzgebiet, ebenso wie die Fläche im Naturschutzgebiet 1.1.3 vollständig drainiert, ebenso wie die angrenzenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet. Diese Flächen, im Natur- und Landschaftsschutzgebiet sind mit einer zusammenhängenden Drainageleitung versehen und laufen in den im Naturschutzgebiet gelegenen Vorfluter aus. Die Wartung, Instandsetzung, Erneuerung und die Neuanlage von Drainagen ist für die landwirtschaftliche Nutzung der drainierten Flächen unumgänglich. Dies ist auf Dauer sicherzustellen.

### III.

Von den im Landschaftsplanentwurf vorgesehenen Schutzausweisungen von Naturdenkmälern (geschützter Landschaftsbestandteil / Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind meine Flächen folgendermaßen betroffen:

- 4.1.12: Dreireihige Gehölzpflanzung auf der Südostseite eines Wirtschaftsweges südlich des Hofes Hellermann auf einer Länge von 400 m. Hiervon sind meine Flächen auf einer Länge von ca. 200 m betroffen.

Die Flächen sind nach der Neukartierung nicht mehr als "nicht umbruchwürdiges Grünland" ausgewiesen worden. Da sie sich nun im LSG befinden, können Sie uneingeschränkt bewirtschaftet werden.

Der Uferstreifen entfällt.

Das NSG wird auf das Bachtal und die bachtalnahen Flächen reduziert.

Die Flächen sind nicht mehr als "nicht umbruchwürdiges Grünland" kartiert worden. Die Festsetzungskarte wird korrigiert.

Grünlandflächen dürfen generell im NSG nicht umgebrochen werden.

Die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen ist erlaubt.

Siehe Beschlussvorschlag aus 1996.

**Festsetzungsnummer: 2.1.4**  
Siehe Beschlussvorschlag aus 1996.

**Festsetzungsnummer: 5.1.12**

Stellungnahme vom  
06.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Ifd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlüßvorschlag
----------	-----------------------	---------------	-------------------

	<p>Hierdurch wären die in meinem Eigentum stehenden Ackerflächen in zweifacher Hinsicht betroffen. Zum einen entsteht durch die Pflanzung eine erhöhte Beschattung des Ackers mit hieraus resultierenden Aufwuchsschäden und Ertragseinbußen. Zum anderen wird bei der geplanten dreireihigen Gehölzpflanzung ausgehend von einem Mindestpflanzabstand von 75 cm eine ca. 3 bis 5 m breite Fläche benötigt. Hierzu müßte ein Teil meiner Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Dieses wäre nur über einen Ankauf der Flächen durch den Kreis möglich. Angesichts der enormen Kosten sind derartige Maßnahmen nicht realisierbar und aus dem Landschaftsplan zu streichen. Eine detaillierte Darstellung und Ermittlung der Kosten kann jederzeit auf Nachfrage durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen nachgewiesen und vorgelegt werden. Im übrigen würde hierdurch wertvolle Ackerfläche, die ich dringend für meinen Betrieb benötige verlorengehen. Ersatzflächen sind im übrigen in der Region aufgrund der Situation auf dem Pachtmarkt kaum zu beschaffen. Außerdem ist der Nachweis der Flächen erforderlichlich um den gesetzlichen Anforderungen für die Vieh- und Dungeinheiten zu genügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>4.1.28:</b> Dreireihige Gehölzpflanzung auf der Westseite eines Feldweges in Seppenrade-Leversum auf einer Länge von 830 m. Hiervon sind meine Flächen auf einer Länge von ca. 400 m betroffen. Hinsichtlich der Bedenken ist sinngemäß auf die Ausführungen unter 4.1.12 zu verweisen.</li> <li>• <b>4.1.34:</b> Zweireihige Gehölzpflanzungen als Straßenbegleitgrün, in Teilabschnitten auch als Baumreihe, entlang der B474 auf einer Länge von 1500 m. Hiervon sind meine Flächen auf einer Länge von ca. 500 m betroffen. Hinsichtlich der Bedenken ist sinngemäß auf die Ausführungen unter 4.1.12 zu verweisen. Außerdem sind die von der Gehölzpflanzung betroffenen Flächen in einem Abstand von ca. 5 m drainiert. Bei einer Bepflanzung würde es durch den Bewuchs zu einer Beschädigung der Drainageleitungen kommen und diese unbrauchbar machen. Für eine Erneuerung der Drainage müßten beträchtliche Kosten - ca. 4.000,-DM je ha nach dem derzeitigen marktüblichen Preisniveau - aufgewandt und vom Kreis entschädigt werden. Bei einer Pflanzung an dieser Stelle würde überdies die Verkehrssicherheit an der B474 gefährdet werden, die dadurch entsteht, daß bei einem Einfahren in die B474 von meiner Hofzufahrt der kreuzende Verkehr auf der Bundesstraße nicht mehr rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang eingesehen werden kann.</li> <li>• <b>4.4.45:</b> Leversumer Mühlenbach zwischen K16 und dem Hof Austrup in Seppenrade-Leversum. Entlang der Flaesbieke ist auf beiden Seiten, im Rahmen freiwilliger Bewirtschaftungsverträge, eine mindestens 5 m breite Pufferzone zu schaffen, auf der keine Ackernutzung betrieben wird und keine Pflanzenbehandlungsmittel oder Dünger ausgebracht werden dürfen. Hiervon wären meine Flächen in einer Länge von ca. 150 m entlang des Leversumer Mühlenbaches, insgesamt also eine Fläche von mindestens 0,0750 ha betroffen. Derartige Vereinbarungen sind in der Regel in der Praxis nicht durchzuführen. Diejenigen Flächen, die in der Bewirtschaftung stehen, werden aus produktionstechnischen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften dringend als Flächennachweis für den Betrieb benötigt. Eine Vereinbarung über die Einschränkung der Nutzung kann nur über den Kauf dieser Flächen durch den Kreis oder durch das Angebot von gleichwertigen Ersatzflächen getroffen werden. Beides dürfte in der Praxis zum einen an den finanziellen Mitteln, zum anderen an den erforderlichen Ersatzflächen scheitern. Hieraus ist ersichtlich, daß das gesamte im Landschaftsplan ausgewiesene Programm zur Verbesserung der Ufer- und Auenbereiche finanzielle Dimensionen erreicht, die in</li> </ul>	<p>4.1.28</p> <p>4.1.34</p> <p>4.4.45</p>	<p>Anpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Abschluß eines Entschädigungs- und Pflegevertrages durchgeführt. Im Rahmen der Durchführung werden die Pflanzstandorte u.a. hinsichtlich vorhandener Dränagen und Leitungen etc. überprüft und ggfs. Alternativstandorte gesucht. Anpflanzungen entlang von Gräben und Gewässern werden auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt.</p> <p>s. o.</p> <p>Die Anpflanzung ist so vorzunehmen, daß die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Festsetzung soll ausschließlich auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.</p>
--	---	---	--

Anpflanzungen von Hecken oder Baumreihen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer und unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten (Drainagen, Leitungen etc.) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert. Anpflanzungen entlang von Gräben und Gewässern werden auch mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt.

**Festsetzungsnummer: 5.1.028**

S.O.

**Festsetzungsnummer: 5.1.034**

S.O.

Siehe Beschlussvorschlag aus 1996.

**Festsetzungsnummer: 5.4.45**

Die Festsetzung soll ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Uferstrandstreifenprogrammes der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

Stellungnahme vom  
06.02.1996

Beschlussvorschlag im Rahmen  
des 1. Änderungsverfahrens

Hd. Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
---------	-----------------------	---------------	--------------------

keinster Weise vom Kreishaushalt abzudecken sind. Durch eine Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche würde im gleichen Moment auch die Produktion und damit der Arbeitskräftebedarf auf dem Betrieb sinken.

Ich bitte meine Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

